

2020

Gesetze der DDR



Verordnung zur Bekämpfung von
Ordnungswidrigkeiten

(OWVO)

- vom 22. März 1984 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnete Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell als "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

**Verordnung
zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten
– OWVO –**

vom 22. März 1984
(GBl. I Nr. 14 S. 173)

In Durchführung des § 3 und des § 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101) wird folgendes verordnet:

I.

Verstöße gegen die staatliche Ordnung

§ 1

Unwahre Angaben gegenüber einem Staatsorgan

- (1) Wer vorsätzlich unrichtige Angaben zu seiner Person gegenüber einem zuständigen Staatsorgan oder einer ermächtigten Person macht oder pflichtwidrig Angaben zu seiner Person verweigert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 2

Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen

- (1) Wer vorsätzlich eine öffentliche Bekanntmachung eines staatlichen oder gesellschaftlichen Organs, einer gesellschaftlichen Organisation oder eines Verkehrsbetriebes entfernt, beschädigt oder verunstaltet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.
- (2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

Anmerkung:

Wird durch die Beschädigungen öffentlicher Bekanntmachungen die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt, kann dies als Straftat nach § 223 StGB verfolgt werden.

§ 3

Gewahrsamsbruch

(1) Wer vorsätzlich beschlagnahmte, gepfändete oder im amtlichen Gewahrsam befindliche Sachen unbefugt benutzt, vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft oder unbefugt ein Siegel, das im Auftrage eines Staatsorgans angelegt wurde, bricht oder ablöst, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke und Kreise.

Anmerkung:

Schwerer Gewahrsamsbruch kann als Straftat nach § 239 StGB verfolgt werden.

II.

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit

Störung des sozialistischen Zusammenlebens

§ 4

(1) Wer vorsätzlich das sozialistische Zusammenleben der Bürger stört, indem er

1. ruhestörenden Lärm verursacht oder Bürger anderweitig ungebührlich belästigt,
2. rechtswidrig Sachen oder Einrichtungen geringfügig beschädigt oder verunstaltet oder solche Sachen, soweit sie von geringem Wert sind, zerstört oder unbrauchbar macht,
3. eine Zusammenkunft, die geeignet ist, gesellschaftliche Interessen zu mißachten oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu beeinträchtigen, organisiert, unterstützt, in sonstiger Weise daran mitwirkt oder diese nach Aufforderung durch zuständige Staatsorgane nicht verläßt,
4. in demonstrativer Weise eine Mißachtung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen bekundet oder dazu auffordert,
5. Gegenstände, Symbole oder andere Zeichen in einer den staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen widersprechenden Weise verwendet,
6. Weisungen der zuständigen staatlichen Organe zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zuwiderhandelt,
7. andere Handlungen begeht, die den allgemeinen Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder den Bedürfnissen der Bürger nach Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit widersprechen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften oder deren Verwirklichung gerichtete Erhebungen durchführt, schriftliche Erklärungen sammelt, verbreitet, veranlaßt oder daran mitwirkt.

(3) Wurden durch die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Bevölkerung dienende oder öffentlich zugängliche Sachen oder Einrichtungen beeinträchtigt, und ist eine nachhaltigere erzieherische Wirkung auf den Rechtsverletzer notwendig, kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(5) Sachen, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Ziffern 3 bis 7 oder Abs. 2 benutzt oder hergestellt wurden, können neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafe oder selbständig unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung:

Erhebliche Störungen des sozialistischen Zusammenlebens können als Straftat gegen die staatliche und öffentliche Ordnung oder als Sachbeschädigung verfolgt werden.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich einer Forderung der Deutschen Volkspolizei zur Unterstützung bei der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachen oder Einrichtungen un begründet nicht oder nur ungenügend Folge leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit oder ohne Verletzung wichtiger Pflichten möglich ist, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer als Verantwortlicher der Aufforderung der Deutschen Volkspolizei zur Abwehr oder Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht Folge leistet oder ihre Durchsetzung erschwert oder verhindert.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

§ 6

Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden

(1) Wer vorsätzlich in öffentliche Gebäude oder umschlossene Grundstücke unberechtigt eindringt oder unbefugt darin verweilt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung:

Gewaltsamer, mit Gewaltandrohungen oder mehrfach begangener Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden kann als Straftat nach § 134 StGB verfolgt werden.

§ 7

Ordnung und Sicherheit im Verkehrswesen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Eisenbahnwesen erlassenen Rechtsvorschriften oder den auf ihrer Grundlage ergangenen Vorschriften der Eisenbahn,

2. den auf Grund der in Ziff. 1 genannten Bestimmungen oder Vorschriften getroffenen dienstlichen Anordnungen,
3. in Verkehrsmittel oder -anlagen unberechtigt eindringt oder den Bestimmungen zum Aufenthalt darin zuwiderhandelt oder
4. Fahrscheinautomaten oder -geber oder Gepäckschließfächer beschädigt oder mißbräuchlich benutzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 sind die von den gemäß Abs. 3 zuständigen Organen und Dienststellen ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den für Verkehr zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke oder den Leitern der zuständigen Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn.

Anmerkung zu Abs. 1 Ziff. 3:

Gewaltsames, mit Gewaltandrohung oder mehrfach begangenes Eindringen oder unbefugtes Verweilen in öffentlichen Verkehrsmitteln oder -anlagen kann als Straftat nach § 134 StGB verfolgt werden.

§ 8

Ungenügende Sicherung von Bau- oder Abbruchmaßnahmen und Bauten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bau- oder Abbruchmaßnahmen, Baustellen, Baumaschinen und -geräte, Baustofflager, Brunnen, Schächte, Ausschachtungen, Keller, Öffnungen oder Abhänge ohne die erforderlichen Sicherungen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte und den zuständigen Leitern der Staatlichen Bauaufsicht.

§ 9

Gefährdung der Tierbestände, Mißhandlung von Tieren

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die von zentralen oder örtlichen Staatsorganen oder von Leitern der veterinärmedizinischen Fachorgane oder von ihnen besonders beauftragten Tierärzten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften angewiesene Maßnahmen zum Schutz gegen die Gefährdung der Gesundheit der Tierbestände durch Seuchen, Parasitosen oder andere besondere Gefahren nicht durchführt oder nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich ein Tier mißhandelt.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die Leiter oder von ihnen beauftragte Mitarbeiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die Leiter der Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene und Tierärzte staatlicher Tierarztpraxen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 den Leitern der veterinärmedizinischen Fachorgane und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder bei Mißhandlungen von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren den Kreistierärzten.

Anmerkung zu Abs. 2:

Erhebliche Mißhandlungen von Tieren können nach § 250 StGB als Straftat verfolgt werden.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot

(1) Wer vorsätzlich einem gerichtlich auferlegten Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

Anmerkung:

Schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen ein gerichtliches Tätigkeitsverbot können als Straftat nach § 238 Abs. 2 StGB verfolgt werden.

§ 11

Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung

(1) Wer vorsätzlich, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein, fremde Rechtsangelegenheiten gegen Entgelt besorgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Justiz.

§ 12

Automatenmißbrauch

(1) Wer vorsätzlich die Leistung eines öffentlichen Automaten oder von Einrichtungen der Deutschen Post zur Selbstbedienung in Anspruch nimmt, ohne das Entgelt zu entrichten, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, bei Mißbrauch von Selbstbedienungseinrichtungen der Deutschen Post die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Deutschen Post, befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Bei Mißbrauch von Münzfernsprechern, Automaten oder anderen Selbstbedienungseinrichtungen der Deutschen Post obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Leitern der zuständigen Post- und Fernmeldeämter.

§ 13

Unbefugte Fahrzeugbenutzung

(1) Wer ein Kraftfahrzeug oder Wasserfahrzeug, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten benutzt, kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich ein Fahrrad oder anderes Fahrzeug, für dessen Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung zu Abs. 1:

Die unbefugte Fahrzeugbenutzung in anderen Fällen kann als Straftat nach § 201 StGB verfolgt werden.

§ 14

Trunkenheit in der Öffentlichkeit

(1) Wer in der Öffentlichkeit im betrunkenen Zustand oder durch anderes anstößiges Verhalten im erheblichen Maße den Anstand oder die menschliche Würde verletzt oder andere Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes

1. an betrunkene Personen Alkohol ausschenkt oder verkauft oder
2. an Personen, bei denen erkennbar ist, daß diese ein Fahrzeug führen, Alkohol ausschenkt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 15

Mißbrauch oder Beschädigung von Alarmanlagen

(1) Wer vorsätzlich eine öffentliche Warn-, Melde-, Signal- oder Alarmanlage oder Notrufe mißbraucht oder beschädigt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

Anmerkung:

Erhebliche Verstöße des Mißbrauchs oder der Beschädigung von Alarmanlagen, die der Brand- oder Katastrophenbekämpfung dienen, können als Straftat nach § 191 StGB verfolgt werden.

§ 16

Verunstaltung von geschütztem Kulturgut und Naturschutzobjekten

(1) Wer vorsätzlich Gedenkstätten, Gedenktafeln, Denkmale oder anderes geschütztes Kulturgut oder unter Naturschutz stehende Objekte verunstaltet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich die in Rechtsvorschriften vorgeschriebene Kennzeichnung dieser Objekte beeinträchtigt oder mißbraucht.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Absätze 1 und 2 sind die dazu vom Vorsitzenden des Rates des Kreises ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke.

Anmerkung:

Beschädigungen oder andere schädigende Einwirkungen auf geschütztes Kulturgut können nach § 12 des Kulturgutschutzgesetzes als Straftat verfolgt werden.

§ 17

Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten Minderjähriger

(1) Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen zur Begehung oder zur Teilnahme an einer Ordnungswidrigkeit auffordert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens richtet sich nach den Rechtsvorschriften, zu deren Verletzung angestiftet wurde.

III.

Verstöße gegen wirtschaftsleitende Maßnahmen

§ 18

Zuwiderhandlungen gegen festgelegte Öffnungszeiten

(1) Wer vorsätzlich als Leiter oder Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes, einer Gaststätte oder Einrichtung, die Dienstleistungen für die Bevölkerung erbringt oder vermittelt, den von den örtlichen Räten festgelegten Öffnungszeiten zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 300 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 19

Unzulässige Bevorzugung bei Warenabgabe und Dienstleistungen

(1) Wer als Leiter oder Mitarbeiter von Produktions-, Handels-, Dienstleistungs- oder anderen Gewerbebetrieben oder sonstigen Einrichtungen für eine ungerechtfertigt bevorzugte oder unzulässige Abgabe von Waren oder Ausführung von Leistungen Vermögens- oder andere Vorteile für sich oder andere Personen fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

Anmerkung:

Unzulässige Bevorzugung unter Mißbrauch übertragener Befugnisse kann als Bestechung nach § 247 StGB verfolgt werden.

§ 20

Verletzung von Preisbestimmungen

(1) Wer fahrlässig

1. einen anderen als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt, fordert oder vereinnahmt,
2. für Investitionsvorhaben ein anderes als das gesetzlich zulässige verbindliche Preisangebot abgibt,
3. seiner Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) nicht nachkommt oder die ihm obliegende Pflicht zur Preisauszeichnung (Preisauszeichnungspflicht) verletzt,
4. in Anträgen, Berichten oder Meldungen an Preisorgane unrichtige Angaben macht und damit oder auf andere Weise ungerechtfertigte Preise erlangt,
5. Auflagen der Preisorgane nicht befolgt oder deren Kontrolltätigkeit behindert oder erschwert,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich einen anderen als den gesetzlich zulässigen Preis bietet oder gewährt oder eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Der aus Preisüberschreitungen erzielte Mehrerlös ist entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften an die Geschädigten zurückzuzahlen oder zugunsten des Staatshaushaltes einzuziehen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat,
- dem Staatssekretär im Amt für Preise,
- den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
- den Leitern der Abteilungen und der Außenstellen des Amtes für Preise,
- den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten,

— den Leitern von Finanz- und Preiskontrollorganen in anderen zentralen Staatsorganen, die im Auftrage des Leiters des Amtes für Preise Preiskontrollen durchführen.

Anmerkung:

Erhebliche Verstöße gegen das Preisrecht können nach § 170 StGB als Straftat verfolgt werden.

**Verkürzung von Steuern, Abgaben,
anderen Abführungen an den Staatshaushalt
und Beiträgen zur Sozialversicherung**

§ 21

(1) Wer fahrlässig bewirkt, daß

1. Steuern nicht oder zu niedrig festgesetzt werden,
2. Steuern, Abgaben oder andere Abführungen an den Staatshaushalt, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden,
3. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern oder anderen Abgaben entgegen den Rechtsvorschriften gewährt oder belassen werden,
4. Preisstützungen oder Preisausgleichsbeträge ungerechtfertigt oder in ungerechtfertigter Höhe beantragt oder in Anspruch genommen werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer die Handlung vorsätzlich begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise oder den vom Minister der Finanzen beauftragten Leitern der Finanzorgane in anderen zentralen Staatsorganen.

§ 22

(1) Wer fahrlässig bewirkt, daß

1. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und Unfallumlage nicht oder zu niedrig festgesetzt werden,
2. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und Unfallumlage, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig entrichtet werden,
3. Beitragsvergünstigungen entgegen den Rechtsvorschriften gewährt oder belassen werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer die Handlung vorsätzlich begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise oder den vom Minister der Finanzen beauftragten Leitern der Finanzorgane in anderen zentralen Staatsorganen.

Anmerkung zu §§ 21 und § 22:

Vorsätzliche Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht mit erheblichem Schaden können nach § 176 StGB als Straftat verfolgt werden.

§ 23

(1) Wer eigene oder fremde Angelegenheiten in bezug auf Steuern, Abgaben oder andere Abführungen, Preisstützungen, Preisausgleichsbeträge oder auf Beiträge zur Sozialpflichtversicherung wahrnimmt oder wahrzunehmen hat und dabei vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine im Interesse der Ermittlung, Festsetzung, Sicherung oder Einziehung von Steuern, anderen Abgaben, Preisstützungen, Preisausgleichsbeträgen oder Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung bestehende Rechtsvorschriften verstößt, die Kontrolltätigkeit der Finanzorgane auf diesen Gebieten behindert oder erschwert oder eine ihm erteilte Auflage nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich unerlaubt gewerbsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 1000 Mark belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 24

Verletzung von Pflichten gegenüber der Staatlichen Finanzrevision

(1) Wer vorsätzlich Auflagen der Staatlichen Finanzrevision nicht oder mangelhaft erfüllt, falsche Angaben macht, für Revisionsfeststellungen erforderliche Unterlagen zurückhält oder beiseite schafft oder Revisionshandlungen der Staatlichen Finanzrevision in anderer Weise behindert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Finanzrevision und den Leitern der Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision oder den vom Minister der Finanzen beauftragten Leitern der Finanzorgane in anderen zentralen Staatsorganen.

Schutz der Geldzeichen und Postwertzeichen

§ 25

(1) Wer vorsätzlich, ohne die Absicht einer Vorbereitung von Fälschungen,

1. Papier, das dem zur Herstellung von Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier zum Verwechseln ähnlich sieht,
2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten und andere Instrumente, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen (Noten oder Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder von gültigen Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen verwendet werden können,
3. Drucke oder Abbildungen, die Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen zum Verwechseln ähnlich sind,
4. Drucke oder Abbildungen, die nachträglich so verändert werden können, daß sie den Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder

Währungen oder Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen zum Verwechseln ähnlich sind,

5. Instrumente, die zur Herstellung solcher Drucke oder Abbildungen verwendet werden können,

ungenehmigt anfertigt, aufbewahrt oder weitergibt oder ungenehmigte Abdrucke von den genannten Instrumenten herstellt oder weitergibt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 1000 M belegt werden.

(2) Die bei der Handlung benutzten oder mit ihr hergestellten Sachen können unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem sachlich zuständigen Stellvertreter des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen die Sicherheit im Postwertzeichen-, Freistempelabdruck- und internationalen Antwortscheinverkehr richtet, den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

§ 26

(1) Wer nachgemachte, verfälschte oder aus dem Umlauf gezogene Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine, die er in gutem Glauben entgegengenommen hatte, vorsätzlich als echte oder noch gültige anbietet oder in Verkehr bringt, nachdem er sie als nachgemacht, verfälscht oder aus dem Umlauf gezogen erkannt hat, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Geldzeichen, Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine im Sinne des Abs. 1 sind einzuziehen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem sachlich zuständigen Stellvertreter des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen die Sicherheit im Postwertzeichen-, Freistempelabdruck- und internationalen Antwortscheinverkehr richtet, den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

Anmerkung zu §§ 25 und 26:

Verstöße gegen den Schutz der Geldzeichen oder Postwertzeichen können in anderen Fällen nach §§ 174 und 175 StGB als Straftaten verfolgt werden.

§ 27

Erhöhte Ordnungsstrafmaßnahmen

Eine Ordnungsstrafe bis 1000 Mark kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Absätze 1 und 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Absätze 1 und 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder

4. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

§ 28

(1) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).¹

(2) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann auch dann nach den §§ 2, 4, 6, 7, 12 bis 17 und 25 bis 27 zur Verantwortung gezogen werden, wenn er die Ordnungswidrigkeit im Ausland begeht.

§ 29

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 62 S. 359; Ber. Nr. 103 S. 827),
- die Zweite Verordnung vom 15. September 1971 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 67 S. 577),
- die Ziff. 1 der Anlage zur Verordnung vom 11. September 1975 zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. I Nr. 38 S. 654),
- der § 20 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Januar 1984 über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung – Personenbeförderungsverordnung (PBVO) – (GBl. I Nr. 4 S. 25).

Berlin, den 22. März 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Justiz

¹ Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101) i. d. F. des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574), des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591), des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (3. Strafrechtsänderungsgesetz) (GBl. I Nr. 17 S. 139) und des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik – GGG – (GBl. I Nr. 13 S. 269).

